

## Vergütungsvereinbarung

1. Ich wurde darüber informiert, dass sich die zu erhebenden Gebühren in Zivilsachen nach einem Gegenstandswert richten und gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden.

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach den Bestimmungen der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG); die seit dem 01.07.2006 geltende Fassung des RVG wird für das vorliegende Mandat ausgeschlossen.

2. Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
3. Alle Auslagen, wie Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet. Fotokopiekosten hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, zu bezahlen, wenn.
  - a. Behörden-/Gerichtsakten vollständig kopiert werden,
  - b. zur Unterrichtung des Auftraggebers Aktenauszüge kopiert und diesem zur Verfügung gestellt werden.
  - c. Kopien angefertigt werden, mittels derer der Hauptbevollmächtigte den Unterbevollmächtigten unterrichtet,
  - d. Kopien von Anlagen für Schriftsätze für das Gericht und/oder andere Verfahrensbeteiligte angefertigt werden.

Ich habe obige Informationen zur Kenntnis genommen und akzeptiere die Vereinbarung hiermit durch meine Unterschrift.

Lennestadt, den

.....